

## **DREHBUCH 2021**

### **Bedingungen für eine gerechte und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Drehbuch, Regie und Produktion / Sender**

Drehbuchautor\*innen schaffen die Grundlage für jeden Film und jede Serie. Erst in der kreativen Zusammenarbeit aller Beteiligten kann das bestmögliche Produkt entstehen. Ein partnerschaftlicher Austausch auf Augenhöhe ist dafür eine wesentliche Voraussetzung. Für eine erfolgreiche Kooperation zwischen Drehbuchautor\*innen einerseits, Sender, Produktion und Regie andererseits halten wir daher folgende Standards für unerlässlich.

#### **1. In der Phase der Drehbuchentwicklung**

1.1. Der Autor, die Autorin wird nur unter klaren vertraglichen Bedingungen und gegen eine angemessene Vergütung tätig. Dies umfasst auch eine adäquate Entlohnung für jede erbrachte Werkstufe, unabhängig von einer finalen Abnahme oder Verfilmung.

An einer Zweitverwertung des Drehbuchs (z.B. Wiederverfilmung, Weiterentwicklungsrechte, Bühnenrechte) ist eine angemessene finanzielle Beteiligung zu gewährleisten.

1.2. Sollte ein Drehbuch (oder eine Vorstufe) nicht abgenommen werden, sind dem Autor, der Autorin die Gründe dafür so konkret und rechtzeitig darzulegen, dass er, sie die Möglichkeit hat, ein abnahmefähiges Werk herzustellen. Eine Abnahme darf nicht ohne triftigen Grund verweigert oder verzögert werden. Wird ein Werk nicht abgenommen, muss der Grund dafür in der nicht vertragskonformen Leistungserbringung des Autors, der Autorin liegen.

1.3. Sollte ein/e weitere/r Autor, Autorin hinzugezogen werden, hat der Autor, die Autorin ein Vorschlagsrecht. Dem Autor, der Autorin muss - so gewünscht - die Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem Co-Autor, der Co-Autorin auszutauschen.

1.4. Scheitern die Versuche ein abnahmefähiges Drehbuch (oder eine Vorstufe) herzustellen, und wird ein/e Co-Autor/in hinzugezogen, darf das vereinbarte Gesamthonorar für den Autor, die Autorin nicht gekürzt werden, sofern wesentliche Teile des von ihm, ihr geschaffenen Drehbuchs im Film verwendet werden. Sollte zwischen den Autor\*innen und der Produktion keine Einigung über die Aufteilung der Vergütung erzielt werden, beziehungsweise kann zwischen den beteiligten Autor\*innen keine Übereinkunft über die Aufteilung der Tantiemen getroffen werden, ist eine unabhängige Instanz (noch einzurichtende Schiedsstelle oder Gutachter) mit der Aufgabe zu betrauen.

1.5. Aufträge zur Bearbeitung oder Neuverfassung eines Drehbuchs (oder eine Vorstufe) werden von Autor\*innen nur dann angenommen, wenn dies mit Wissen und Billigung des ursprünglichen Autors, der ursprünglichen Autorin geschieht.

## **2. In der Phase der Produktionsvorbereitung und der Produktion**

2.1. Der Autor, die Autorin wird in die Entscheidung der Besetzung der Regie mit einbezogen, nicht zuletzt um eine konstruktive Zusammenarbeit beider Positionen zu gewährleisten.

2.2. Dem Autor, der Autorin wird eine Mitsprache bei weiteren wesentlichen Schritten innerhalb des Produktionsprozesses - etwa des Castings - eingeräumt, beziehungsweise steht er, sie in relevanten Fragen zur Konsultation zur Verfügung.

2.3. Der Autor, die Autorin wird zu Leseproben eingeladen.

2.4. Die endgültige Regiefassung ist der Autorin, dem Autor so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass er, sie sich dazu äußern kann. Sollte der Autor, die Autorin schwerwiegende inhaltliche Bedenken haben, erhält er, sie die Möglichkeit diese im Rahmen eines Vermittlungsgesprächs darzulegen.

2.5. Dem Autor, der Autorin wird die Möglichkeit gegeben, vor Abnahme des Rohschnitts diesen zu sehen und sich dazu zu äußern.

## **3. In der Phase der Verwertung**

3.1. Der Autor, die Autorin wird in allen Maßnahmen, die der Bewerbung des Films dienen, namentlich genannt. Er, sie hat jedoch das Recht auf eine Namensnennung zu verzichten.

3.2. Der Autor, die Autorin wird über Presseveranstaltungen, Preisverleihungen oder andere wichtige Anlässe informiert und auf seinen, ihren Wunsch hin dazu eingeladen.